

Vereinbarung nach
§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BPfIV
zur Ausgestaltung des Nachweises nach
§ 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BPfIV
(Psych-Personalnachweis-Vereinbarung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) vom 19.12.2016 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband, den Verband der Privaten Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) beauftragt, die Ausgestaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BPfIV, insbesondere den einheitlichen Aufbau der Datensätze sowie das Verfahren für die Übermittlung der Daten, zu vereinbaren. Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag aus § 9 Abs. 1 Nr. 8 BPfIV nach.

§ 1

Nachweis zur Personalausstattung

- (1) Für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 hat das Krankenhaus gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 BPfIV dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) und den anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV nachzuweisen, inwieweit die Vorgaben der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) zur Zahl der Personalstellen eingehalten werden.
- (2) Der Nachweis umfasst gemäß § 18 Abs. 2 S. 5 BPfIV die vereinbarte Stellenbesetzung in Vollkräften, die tatsächliche jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung in Vollkräften, jeweils gegliedert nach Berufsgruppen, sowie den Umsetzungsgrad der personellen Anforderungen.
- (3) Für den Nachweis hat das Krankenhaus gemäß § 18 Abs. 2 S. 4 BPfIV eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Mittelverwendung vorzulegen.
- (4) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragsparteien die Ausgestaltung und die Datenübermittlung für den Nachweis zur Umsetzung der Psych-PV nach den Absätzen 1 bis 3.
- (5) Für die Jahre ab 2020 hat das Krankenhaus gemäß § 18 Abs. 2 S. 3 BPfIV dem InEK und den anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV die Einhaltung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nach § 136a Abs. 2 SGB V festgelegten Vorgaben zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal nachzuweisen und eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Mittelverwendung vorzulegen. Die Vertragsparteien auf Bundesebene werden nach Beschlussfassung des G-BA zu den Personalvorgaben ab 2020 die Ausgestaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 S. 3 BPfIV zeitnah regeln.

§ 2

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Ausgestaltung des Nachweises für Einrichtungen im Geltungsbereich der Psych-PV. Dazu gehören ausweislich des § 1 Abs. 2 Psych-PV psychiatrische Krankenhäuser sowie selbstständige, gebietsärztlich geleitete psychiatrische Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern, soweit auf sie die Pflegesatzvorschriften des KHG und die BPfIV Anwendung finden.
- (2) Psychiatrische Krankenhäuser, die sowohl über eine Einrichtung für Erwachsene als auch eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche verfügen, haben den Nachweis entsprechend den Vorgaben der Psych-PV differenziert für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche zu führen. Die Vereinbarung für das einzelne Krankenhaus nach § 11 BPfIV, die Systematik der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung und die damit verbundenen pflegesatzrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (3) Krankenhäuser und Abteilungen für Psychosomatik, die nicht vom Geltungsbereich der Psych-PV erfasst werden, unterliegen grundsätzlich keiner Nachweispflicht für die Jahre 2016 bis 2019. Unabhängig davon haben Krankenhäuser, die die Psych-PV im Einvernehmen mit den anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV für die Psychiatrie und Psychosomatik gemeinsam anwenden, den Nachweis für beide Versorgungsbereiche gemeinsam zu führen.
- (4) Krankenhäuser, die Modellvorhaben zur Versorgung psychisch kranker Menschen gemäß § 64b SGB V vereinbart haben und auf dieser Grundlage die Psych-PV für die Patienten des Modellvorhabens nicht anwenden, sind von der Nachweispflicht hinsichtlich der Patienten des Modellvorhabens befreit.
- (5) Der Nachweis zur Psych-PV umfasst alle diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Tätigkeiten für den voll- und teilstationären Bereich. Ab dem Jahr 2018 sind dabei auch die stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlungen nach § 115d SGB V einzubeziehen.
- (6) Nicht umfasst sind Tätigkeiten in der vor- und nachstationären Behandlung nach § 115a SGB V, im psychiatrischen Konsiliardienst für andere nicht-psychiatrische Fachabteilungen, in der ambulanten Versorgung einer psychiatrischen Institutsambulanz oder einem Medizinischen Versorgungszentrum, in der Forensik, in der medizinischen Rehabilitation, in Forschung und Lehre, in Krankenpflegeschulen, in der ambulanten Soziotherapie gemäß § 37a SGB V oder in anderen, nicht der Psych-PV unterliegenden Leistungsbereichen des Krankenhauses.
- (7) Der Nachweis zur Psych-PV umfasst neben dem Regeldienst einschließlich des Stationssockels nach § 5 Abs. 2 Psych-PV auch die Ausfallzeiten nach § 6 Abs. 1 Psych-PV, die Lei-

tungskräfte nach § 7 Psych-PV, Ersetzungen von Berufsgruppen nach § 6 Abs. 2 Psych-PV, Abweichungen bei der Zahl der Personalstellen nach § 3 Abs. 4 Psych-PV, Tätigkeitsanteile für Nachtdienste, Bereitschaftsdienste, ärztliche Rufbereitschaft, ärztlichen Konsiliardienst in den psychiatrischen Fachabteilungen des Krankenhauses sowie Tätigkeiten in Nachtkliniken nach § 3 Abs. 2 S. 2 Psych-PV.

- (8) Grundlage des Nachweises zur tatsächlichen Stellenbesetzung und zur zweckentsprechenden Mittelverwendung ist eine mindestens nach Berufsgruppen und Leistungsbereichen differenzierende Vollkräftestatistik des Krankenhauses oder Personalkostenverrechnung, die eine sachgerechte Abgrenzung der Tätigkeiten gemäß der Absätze 5 bis 7 gewährleistet.
- (9) Der Nachweis umfasst die in § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Psych-PV aufgeführten Berufsgruppen. Um die veränderten Personalstrukturen aufgrund von Weiterentwicklungen in Therapie und Pflege seit Inkrafttreten der Psych-PV zu berücksichtigen, können nach § 6 Abs. 2 Psych-PV und den Vorgaben dieser Vereinbarung auch weitere Berufsgruppen als Psych-PV-Personal angerechnet werden.

§ 3

Vereinbarte Stellenbesetzung

- (1) Der Nachweis der vereinbarten und somit budgetrelevanten Stellenbesetzung erfolgt in jahresdurchschnittlichen Vollkräften, gegliedert nach den Psych-PV-Berufsgruppen.
- (2) Ebenso sind die vereinbarten und somit budgetrelevanten Kosten je Vollkraft, gegliedert nach den Psych-PV-Berufsgruppen, nachzuweisen.
- (3) Für den Nachweis der vereinbarten Vollkräfte sind die Tätigkeiten der Psych-PV gemäß § 2 zu berücksichtigen. Dabei sind Bereitschaftsdienste und ärztliche Rufbereitschaft berufsgruppenbezogen als Vollkräfte zu berücksichtigen.
- (4) Für die Ermittlung des Umsetzungsgrades der Psych-PV nach § 6 ist die Stellenbesetzung in Vollkräften für eine vollständige Umsetzung der Vorgaben der Psych-PV erforderlich. Hierzu haben die Vertragsparteien nach § 11 BPfIV im Rahmen der Budgetverhandlungen neben den vereinbarten, budgetrelevanten Vollkräften zudem die Anzahl der Vollkräfte je Psych-PV-Berufsgruppe bei vollständiger Umsetzung der Psych-PV zu vereinbaren. Die dem Budget zugrunde gelegte vereinbarte Stellenbesetzung darf nur in Ausnahmefällen (z. B. Stufenplan) von der Stellenbesetzung, die für eine vollständige Umsetzung der Vorgaben der Psych-PV erforderlich ist, abweichen.
- (5) Die Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 sind ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung von den Vertragsparteien nach § 11 BPfIV gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung im Rahmen der Bud-

getverhandlungen für den entsprechenden Vereinbarungszeitraum zu dokumentieren und zu unterzeichnen.

§ 4

Tatsächliche Stellenbesetzung

- (1) Der Nachweis der tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung erfolgt gegliedert nach Psych-PV-Berufsgruppen in Vollkräften.
- (2) Für den Nachweis der tatsächlichen Vollkräfte sind das Personal und die Tätigkeiten nach Psych-PV gemäß § 2 zu berücksichtigen. Bereitschaftsdienstvergütungen, Rufbereitschaftsvergütungen und Überstundenvergütungen sind in jahresdurchschnittliche Vollkräfte umzurechnen und bei der tatsächlichen Stellenbesetzung der jeweiligen Psych-PV-Berufsgruppe als Vollkräfte zu berücksichtigen.
- (3) Bei der tatsächlichen Stellenbesetzung sind Tätigkeiten von Personen, die in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege oder in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, entsprechend den in § 17a KHG genannten Schlüssel anzurechnen. Psychotherapeuten in Ausbildung sind zu berücksichtigen, wenn diese vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten.
- (4) Entsprechend § 6 Abs. 2 Psych-PV können für den Nachweis der tatsächlichen Stellenbesetzung Fachkräfte aus Psych-PV-Berufsgruppen auf andere Psych-PV-Berufsgruppen angerechnet werden, soweit diese Regelaufgaben der Psych-PV-Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgen soll, erbringen. Die bei einer anderen Psych-PV-Berufsgruppe angerechneten Fachkräfte sind als Vollkräfte gemäß Anlage 2 gesondert auszuweisen und zu erläutern.
- (5) Entsprechend § 6 Abs. 2 Psych-PV können für den Nachweis der tatsächlichen Stellenbesetzung Fachkräfte anderer, in § 5 Abs. 1 Psych-PV nicht genannter Berufsgruppen im begrenzten Umfang auf Psych-PV-Berufsgruppen angerechnet werden, soweit diese Regelaufgaben der Psych-PV-Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgen soll, erbringen. Die angerechneten Fachkräfte sind als Vollkräfte gemäß Anlage 2 gesondert auszuweisen und zu erläutern. Eine Anrechnung anderer, in § 5 Abs. 1 Psych-PV nicht genannter Berufsgruppen auf die Berufsgruppe des ärztlichen Dienstes ist ausgeschlossen.
- (6) Bei der tatsächlichen Stellenbesetzung können Fachkräfte aus Psych-PV-Berufsgruppen ohne direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Krankenhaus angerechnet werden, soweit diese Regelaufgaben der Psych-PV-Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgen soll, erbringen. Die angerechneten Fachkräfte sind als Vollkräfte gemäß Anlage 2 gesondert auszuweisen und mit Ausweis der umgerechneten Sachkosten zu erläutern.

§ 5

Zweckentsprechende Mittelverwendung

- (1) Für den Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung sind die tatsächlichen Kosten für das Psych-PV-Personal in Summe gemäß Anlage 2 nachzuweisen.
- (2) Die tatsächlichen Personalkosten für das Psych-PV-Personal in Summe beziehen sich auf die tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Vollkräfte nach § 4 einschließlich der angerechneten Vollkräfte und sind auf Basis der personalgruppenspezifischen Unterkonten der Kontengruppen 60 bis 64 gemäß Anlage 4 der KHBV zu ermitteln. Zudem sind die Sachkosten für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Krankenhaus gemäß den Vorgaben des § 4 zu berücksichtigen.
- (3) Das Krankenhaus hat gegenüber dem Jahresabschlussprüfer die für den Geltungsbereich der Psych-PV relevanten Kosten gemäß § 2 Absätze 5 bis 8 schlüssig darzulegen.
- (4) Die tatsächlichen Kosten sind nach den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 durch den Jahresabschlussprüfer zu prüfen und zu bestätigen und vom Krankenhaus an das InEK und die anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV gemäß § 8 zu übermitteln.
- (5) Im Rahmen des Nachweises zur Umsetzung der Psych-PV ist der Nachweis zur Mittelverwendung nach § 18 Abs. 2 S. 4 BPfIV ausschließlich für die Berufsgruppen nach Psych-PV zu führen. Der Nachweis nach § 18 Abs. 3 S. 3 BPfIV zur Mittelverwendung für das gesamte Personal des Krankenhauses unter Einbeziehung der als Sachkosten gebuchten Kosten für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Krankenhaus bleibt davon unberührt.

§ 6

Umsetzungsgrad

- (1) Der Umsetzungsgrad der personellen Anforderungen entspricht dem Quotienten aus der tatsächlichen jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung in Vollkräften unter Anrechnung weiterer Berufsgruppen gemäß § 4 und der für eine vollständige Umsetzung der Vorgaben der Psych-PV vereinbarten Stellenbesetzung in Vollkräften gemäß § 3 Absatz 4.
- (2) Der Umsetzungsgrad ist gegliedert nach Psych-PV-Berufsgruppen und für das Psych-PV-Personal in Summe zu berechnen.

§ 7

Bestätigung des Jahresabschlussprüfers

- (1) Das Krankenhaus hat eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die tatsächliche Stellenbesetzung nach § 4 sowie über die zweckentsprechende Mittelverwendung nach § 5 vorzulegen.
- (2) Die Bestätigung der tatsächlichen Stellenbesetzung gegliedert nach Psych-PV-Berufsgruppen und der tatsächlichen Kosten für das Psych-PV-Personal in Summe erfolgt entsprechend der Anlage 2. Dabei hat der Jahresabschlussprüfer auch die sachgerechte Abgrenzung entsprechend § 2 Absätze 5 bis 8 zu bestätigen.

§ 8

Übermittlung und Auswertung

- (1) Das Krankenhaus übermittelt den Nachweis zum 31.03. jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr an das InEK und die anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV; die Angaben für das Jahr 2016 sind bis zum 01.08.2017 zu übermitteln.
- (2) Sofern die erforderlichen Unterlagen zu dem gesetzlich vorgegebenen Termin noch nicht vorliegen, hat eine Nachmeldung innerhalb von zwei Monaten bis zum 31.05. zu erfolgen. Für die Angaben für das Jahr 2016 hat die Nachmeldung innerhalb von drei Monaten bis zum 01.11.2017 zu erfolgen.
- (3) Die Übermittlung nach Absatz 1 umfasst die Anlagen 1 und 2.
- (4) Sofern dem Krankenhaus die Genehmigung der Vereinbarung nach § 14 BPfIV bis zur Nachmeldefrist nach Absatz 2 noch nicht vorliegt, hat das Krankenhaus die Vereinbarungsdaten gemäß Anlage 1 unverzüglich nach Genehmigung zu übermitteln. Unabhängig davon sind die vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Angaben zu der tatsächlichen Personalbesetzung und den tatsächlichen Kosten für das Psych-PV-Personal gemäß Anlage 2 fristgerecht zu übermitteln.
- (5) Sofern für eine vor dem 01.08.2017 genehmigte Budgetvereinbarung nach § 11 BPfIV für das Jahr 2016 oder das Jahr 2017 die nach § 3 erforderlichen Angaben nicht vollständig dokumentiert wurden, sind die Krankenhäuser vom Nachweis dieser Angaben und der Übermittlung der Anlage 1 befreit. Das Krankenhaus hat dies dem InEK mitzuteilen. Die Verpflichtung zur fristgerechten Übermittlung der vom Jahresabschlussprüfer bestätigten tatsächlichen Personalbesetzung und der tatsächlichen Kosten für das Psych-PV-Personal gemäß Anlage 2 bleibt davon unberührt.

- (6) Das Krankenhaus hat die Daten nach Anlagen 1 und 2 auf elektronischem Wege und die unterzeichneten Bestätigungen in Form einer elektronischen Kopie an das InEK zu übermitteln. Das InEK stellt dem Krankenhaus in maschinenlesbarer Form und unveränderlich gekennzeichnet die übermittelten Daten zur Weiterleitung an die anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV zur Verfügung. Das Nähere zur technischen Umsetzung der Datenübermittlung legt das InEK im Einvernehmen mit den Vertragsparteien dieser Vereinbarung fest.
- (7) Das Krankenhaus übermittelt den anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV die vom InEK bereitgestellte Version der an das InEK übermittelten Daten nach Absatz 6 Satz 2 sowie die unterzeichneten Bestätigungen in Form einer elektronischen Kopie. Über das Nähere zum Übermittlungsweg verständigen sich die Vertragsparteien nach § 11 BPfIV.
- (8) Das Krankenhaus legt den anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV den vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Teil des Nachweises gemäß Anlage 2 im Original in der nächstmöglichen Budgetverhandlung vor. Das InEK und die anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV können bei Bedarf vom Krankenhaus die Übermittlung einer beglaubigten Abschrift des vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Teils des Nachweises gemäß Anlage 2 verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Anfordernde.
- (9) Das InEK informiert die Vertragsparteien dieser Vereinbarung über die zum 31.03., 31.05., 31.08. und 31.12. übermittelten Datensätze jeden Jahres. Sofern Krankenhäuser die Daten nicht oder nicht vollständig bis zum Ablauf der Nachmeldefrist nach Absatz 1 übermittelt haben, hat das InEK diese Krankenhäuser gegenüber den Vertragsparteien dieser Vereinbarung zu benennen. Zur Prüfung des Umsetzungsstands der Psych-PV stellt das InEK den Vertragsparteien dieser Vereinbarung umfassende, aggregierte Auswertungen über die vorliegenden Daten zur Verfügung.

§ 9 **Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung nach erfolgter Kündigung unverzüglich aufzunehmen. Falls innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung nach Absatz 1 keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Bundesschiedsstelle nach § 18a Abs. 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. Bis zur Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Bundesschiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Berlin, Köln, 26.06.2017

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung

Deutsche Krankenhausgesellschaft

Anlage 1: Vereinbarte Stellenbesetzung in Vollkräften

Vereinbarungsjahr: _____ Krankenhaus (Name, Anschrift): _____ IK: _____

Einrichtung für Erwachsene Einrichtung für Kinder- und Jugendliche

Vereinbarte Berechnungstage¹: _____ (Zählweise nach LKA nach PEPPV)

Personalgruppen	Lfd. Nr.	Berufsgruppen der Psych-PV	Stellenbesetzung für eine vollständige Umsetzung der Psych-PV in VK	Stellenbesetzung als Budgetgrundlage in VK	Durchschnittskosten je VK in Euro
		1	2	3	4
Ärztlicher Dienst	1	Ärzte			
Pflegedienst	2	Pflegepersonal ²			
Medizinisch-technischer Dienst	3	Psychologen			
	4	Sozialarbeiter			
	5	Bewegungstherapeuten			
	6	Logopäden (nur KJP)			
Funktionsdienst	7	Ergotherapeuten			
	8	Gesamt			

Bestätigung der Vereinbarungswerte durch die Vertragsparteien nach § 11 BPfIV

Krankenhaus und Krankenkassen (Ort, Datum und Unterschrift)

¹ Die vereinbarten Berechnungstage in Anlage 1 und die tatsächlichen Berechnungstage in Anlage 2 sind in einer einheitlichen Zählweise entweder nach LKA oder nach PEPPV anzugeben. Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Bei Kinder- und Jugendpsychiatrie einschließlich Erziehungsdienst

Anlage 2: Tatsächliche Stellenbesetzung in Vollkräften und zweckentsprechende Mittelverwendung

Kalenderjahr: _____ Krankenhaus (Name, Anschrift): _____ IK: _____

Einrichtung für Erwachsene Einrichtung für Kinder- und Jugendliche

Tatsächliche Berechnungstage³: _____ (Zählweise nach LKA nach PEPPV)

Lfd. Nr.	Berufsgruppe der Psych-PV	Psych-PV-Personal in VK (jeweils in Summe)	Davon			Umsetzungsgrad der Psych-PV in % ⁴
			Anrechnung Fachkräfte anderer Berufsgruppen der Psych-PV in VK (gemäß § 4 Absatz 4)	Anrechnung Fachkräfte Nicht-Psych-PV-Berufsgruppen in VK (gemäß § 4 Absatz 5)	Anrechnung Fachkräfte ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in VK (gemäß § 4 Absatz 6)	
	1	2	3	4	5	6
1	Ärzte					
2	Pflegepersonal ⁵					
3	Psychologen					
4	Sozialarbeiter					
5	Bewegungstherapeuten					
6	Logopäden (nur KJP)					
7	Ergotherapeuten					
8	Stellenbesetzung Gesamt in VK					

Tatsächliche Kosten für das Psych-PV-Personal in Summe nach § 5 in Euro: _____

Bei der Anrechnung von Personal (Eintrag in Spalten 3 bis 5) sind diese Vollkräfte in der folgenden Tabelle zu erläutern.

³ Die vereinbarten Berechnungstage in Anlage 1 und die tatsächlichen Berechnungstage in Anlage 2 sind in einer einheitlichen Zählweise entweder nach LKA oder nach PEPPV anzugeben. Das Zutreffende ist anzukreuzen.

⁴ Berechnung: Tabelle Anlage 2 Spalte 2/Tabelle Anlage 1 Spalte 2. Liegt die vereinbarte Stellenbesetzung nach Anlage 1 nicht vor, ist der Umsetzungsgrad nicht auszuweisen.

⁵ Bei Kinder- und Jugendpsychiatrie einschließlich Erziehungsdienst

Anrechnungstatbestand (siehe Anlage 2 Spalten 3 bis 5)	Tatsächliche Berufsgruppe der ange- rechneten Fachkraft	Psych-PV-Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgt	Angerechnete Stellenbesetzung in VK	Erläuterung ⁶

Die verwendeten Verfahren zur Ermittlung der tatsächlichen Stellenbesetzung und der tatsächliche Kosten für das Psych-PV-Personal in Summe stellen eine sachgerechte Abgrenzung des für den Nachweis zu berücksichtigenden Personals vom Gesamtpersonal des Krankenhauses nach den §§ 4 und 5 sicher.

Bestätigung durch das Krankenhaus (Ort, Datum und Unterschrift)

Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfer (Ort, Datum und Unterschrift)

⁶ In den Erläuterungen sind die betroffenen Regelaufgaben nach Psych-PV aufzuführen. Bei Anrechnung von Fachkräften ohne direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Krankenhaus nach § 4 Absatz 6 sind die in VK umgerechneten Sachkosten auszuweisen.